

// GEWERKSCHAFTLICHES GUTACHTER/INNEN-NETZWERK – 13. SEPTEMBER 2018 //



# Akkreditierung von Lehramtstudiengängen





### Verpflichtung zur Akkreditierung

- Bachelor- und Masterstudiengänge müssen in der Regel akkreditiert werden, für Staatsexamensstudiengänge sehen die Länder dies teilweise ebenfalls vor – Rechtsgrundlagen:
  - Studienakkreditierungsstaatsvertrag
  - Studienakkreditierungsverordnungen der Länder, Musterrechtsverordnung (MRVO) der Kultusministerkonferenz (KMK)
  - Ländergemeinsame Strukturvorgaben und Quedlinburger Beschluss der KMK
  - Standards für die Lehrerbildung (Bildungswissenschaften) und Ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) der KMK
  - Landeshochschulgesetze, Lehrerbildungsgesetze
  - Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen
- Wird eine Hochschule systemakkreditiert, gelten auch die Lehramtsstudiengänge als akkreditiert





### § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

(...)

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

(...)





#### § 8 Leistungspunktesystem

(...)

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(...)





### § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

**(...)** 

(6) Studiengangskonzepte mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

. .





### § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(...)

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

• •





•••

- (3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.





### § 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

*(...)* 

2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,

**(...)** 

...





...

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle der Person nach Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. (...) Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(...)





### § 31 Stichproben

(...)

(3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; Gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion. An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.





## Akkreditierungsrat: Handreichung der AG "Studiengänge mit besonderem Profilanspruch" (2010)

- Bachelorabschluss muss selbstständiges berufsqualifizierendes Profil aufweisen
- Reflexion polyvalenter Ziele auch im Masterstudiengang erscheint sinnvoll, insbesondere wenn nicht alle Absolvent\_innen in den Vorbereitungsdienst übernommen werden
- Auch Studierenden, die nicht den Vorbereitungsdienst aufnehmen, muss ein Masterabschluss ermöglicht werden
- Studiengangskonzept muss Integration schulpraktischer Studien und deren Vor- und Nachbereitung wie Betreuung umfassen
- Aufgaben von Lehrer\_innenbildungszentren o.ä. und deren Umsetzung müssen dokumentiert werden

...





## Akkreditierungsrat: Handreichung der AG "Studiengänge mit besonderem Profilanspruch" (2010)

• • •

- Hochschule muss stimmige Konzeption für Kombinationsstudiengänge vorlegen
- Überschneidungsfreiheit mindestens der häufig gewählten Fächerkombinationen; für seltener gewählte Kombinationen ist Überschneidungsfreiheit anzustreben
- Im Qualitätssicherungssystem müssen auch die schulpraktischen Studien berücksichtigt werden
- Der fachlichen Begutachtung kann im Akkreditierungsverfahren eine Modellbegutachtung der hochschulübergreifenden Organisation der Lehrer\_innenbildung vorangestellt werden





## Anforderungen des GNW an die Überarbeitung der Regeln des Akkreditierungsrats (2016)

- Bei Beteiligung von Lehrer\_innenbildungszentren o.ä. sollen Hochschulen die kontinuierliche konzeptionelle Zusammenarbeit und inhaltliche Abstimmung der Lernorte darlegen
- Die Ausstattung der Lehrer\_innenbildungszentren soll bei Überprüfung der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung berücksichtigt werden
- für Personal und Lehrveranstaltungen in den Lehrerbildungszentren sollen die gleichen Qualitätsstandards gelten und umgesetzt werden wie in anderen Bereichen





## GEW-Leitlinien für eine innovative Lehrer\_innenbildung (2017)

- Sicherung der Beteiligung von Vertreter\_innen der Schulpraxis, der Gewerkschaften und der Studierenden auch bei internen Akkreditierungsverfahren
- Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Hochschulbeschäftigten sowie ihre hochschuldidaktische Qualifizierung müssen als wesentliche Qualitätsmerkmale bei der Akkreditierung Berücksichtigung finden
- Ausgestaltung, Betreuung und Verzahnung der Praxisanteile sowie Vernetzung/Kooperation zwischen Hochschulen, Ausbildungsseminaren und Schulen ist in Akkreditierung Rechnung zu tragen





## Aspekte der Qualität der ersten Phase der Lehrer\_innenbildung nach Pasternack u.a. (2017)

- Verhältnis von Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften
- Organisatorische Verankerung der Lehrer\_innenbildung in der Hochschule
- "Eignung" für den Lehrer\_innenberuf und Studienzugang
- Berücksichtigung brisanter gesellschaftlicher Themen (Heterogeniät, Inklusion, digitale Bildung, Ganztagsunterricht)
- Internationalisierung
- Studienabbruch





### Mögliche Fragen für die Diskussion

- Was bedeutet "fachliche Nähe" bei der Bündelakkreditierung von Lehramtsstudiengängen (§ 30 MRV)?
- Welche Besonderheiten gibt es bei den fachlich-inhaltlichen Kriterien?
  (z. B. ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal, angemessene Ressourcenausstattung, Studierbarkeit in der Regelstudienzeit, Prüfungsdichte und –organisation, Geschlechtergerechtigkeit, Nachteilsausgleich
- Was ist eine gute Verzahnung von Praxis- und Studienanteilen?
- Für welche Berufe können/sollen Bachelorstudiengänge qualifizieren?
- Können Bildungsgewerkschafter\_innen, Lehrer\_innen oder
  Schulleiter\_innen trotz der Vorgaben der MRVO Gutachter\_innen sein?
- Welche Erwartungen gibt es an die Arbeit der GEW als Vertreterin der beruflichen Praxis in der Branche Bildung im Akkreditierungsrat?